

SATZUNGEN des Vereins "FREUNDESKREIS DER GEOMETERSCHULE PETER ANICH"

Art.1

Name

1. Der Verein trägt den Namen "FREUNDESKREIS DER GEOMETERSCHULE PETER ANICH" und ist eine nicht gewinnorientierte, dem Volontariatsgesetz LG 11/93 entsprechende ehrenamtliche Organisation.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.
2. Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die ehrenamtliche Förderung der Fachoberschule für Bauwesen (ex-„Geometer-Schule“), die technisch-humanistische Bildung in Südtirol, die Förderung von technisch-kulturellen Initiativen der Schule und die Förderung sowie Unterstützung von SchülerInnen. Der Verein ist unpolitisch, arbeitet ohne jegliche Gewinnabsichten und verfolgt gemeinnützige Interessen. Die Tätigkeit des Vereins ist vom Fehlen einer Gewinnabsicht gekennzeichnet.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile — auch nicht indirekt — verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.
3. Alle von den Mitgliedern erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, ebenso werden die Tätigkeiten der Personen, die in den unter Art. 11 angeführten Organen mitarbeiten, ehrenamtlich erbracht.
4. Jegliche Tätigkeit, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen des Landesgesetzes 11/93 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 6

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind. Des Weiteren können Körperschaften und Unternehmen bzw. Betriebe Mitglied des Vereins werden, welche dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele behilflich sein können.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu richten. Bei Anträgen von Körperschaften muss deren Statut und der diesbezügliche Beschluss des Verwaltungsorgans beigelegt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vorstand.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der/die Erziehungsberechtigte den/die Minderjährige/n in all seinen/ihreren Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, eine/n AntragstellerIn aufzunehmen oder nicht.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben und Erben im Falle vom Ableben des Mitglieds.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.
2. Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Art. 10

Minderjährige Mitglieder

1. Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.
2. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter sechzehn Jahren wird von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Art. 11

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) Vorstand (abgekürzt VS)
 - c) RechnungsprüferIn (abgekürzt RP)
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei (3) Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VS festgelegt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronischer Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied ab 16 Jahren über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die

anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.

6. Auf Einladung des VS können Nichtmitglieder zur MV eingeladen werden, welche zu einzelnen Punkten ohne Stimmrecht ihre Meinung äußern können.

Art. 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiters zuständig für:

2.1. die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der RechnungsprüferIn;

2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;

2.3. Genehmigung eventueller Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;

2.4. die Festsetzung der Kriterien zur Verwendung der eingenommenen Spendengelder und verfügbaren Mittel;

2.5. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;

2.6. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Art. 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VS verlangt werden. Weiters wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus einem Mitglied des VS einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV vom Rechnungsprüfer einberufen.

2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:

2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;

2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechten;

2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;

2.4. die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.

4. Die Beschlüsse in Bezug auf die Auflösung sind im Art. 28 der Satzung geregelt.

Art. 16

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. *Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl.*

Art. 17

Vorsitz und StimmzählerInnen

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der/die VereinspräsidentIn; bei seiner/ihrer Abwesenheit wird er/sie von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Sitzungsvorsitz gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der/die SitzungspräsidentIn von der MV gewählt.

2. Der/Die SitzungspräsidentIn ernennt den/die SchriftführerIn und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei StimmzählerInnen vor.

Art. 18

Wahlen

1. Die Mitglieder, welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der/die KandidatIn Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 dieser Satzung erfüllen.
3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können bis zu vier (4) Vorzugsstimmen für die Wahl des VS und jeweils eine Vorzugsstimme für die Wahl des/der RP abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener/jene KandidatIn als gewählt, der/die die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
5. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
6. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 19

Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus vier (4) Mitgliedern.
2. Der VS wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, den/die SchatzmeisterIn und den/die SchriftführerIn.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig RechnungsprüferIn sein.
4. Ein Vorstandsmitglied, das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 20

Aufgaben des VS

1. Dem VS obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Vereins.
2. Der VS hat weiters folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden;
 - h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VS beschließt außerdem alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 21

Sitzungen des VS

1. Der VS tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.
2. Der VS wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er/sie dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der/die PräsidentIn. Bei Abwesenheit wird er/sie von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
6. Die Sitzungen des VS sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und eines seiner Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 22

Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

1. Der gesamte VS verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der VS/Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VS verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 13 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VS bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zum Abhalten der Wahlversammlung in Amt. Die MV zur Wahl des VS muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauf folgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand diese durch Kooptierung ersetzen. Bei der ersten darauf folgenden MV wird der Vorstand durch einen eigenen Wahlgang wieder ergänzt und die so gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 23

Haftung und Verbindlichkeiten

1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Frei von Haftung ist jedoch das Vorstandsmitglied, das an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, es hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen (Vorstand) eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Art. 24

PräsidentIn

1. Der/Die PräsidentIn ist der/die gesetzliche VertreterIn des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung wird er/sie durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er/sie kann aber auch eines oder mehrere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder seinem/ihrer Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten zu, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten.
4. Der/Die PräsidentIn kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich erscheint. Der/Die PräsidentIn muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung vorlegen.

Art. 25

Der/Die alleinige RechnungsprüferIn (RP)

1. Der/Die alleinige RP braucht nicht Mitglied des Vereins sein. Er/Sie darf aber nicht gleichzeitig Mitglied des VS sein.
2. Dem/Der RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichtet er/sie über seine/ihre Tätigkeit und schlägt vor, ob der Vorstand für seine finanzielle Gebarung entlastet werden soll oder nicht.

Art. 26

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Eine Jahresabschlussrechnung mit der Bestands- und Ertragssituation muss erstellt werden.

Art. 27

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins werden;
 - b) eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und

Behörden.

2. *Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:*

- a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) Erlöse aus der Sammel- und Spendentätigkeit;
 - e) Schenkungen und Erbschaften;
 - f) Gedächtnisspenden.
 - g) Einnahmen durch Sponsoren und sonstige Einkünfte
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 28

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, laut Art. 3, Absatz 190, Gesetz 662 vom 23.11.1996 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, anderen Körperschaften mit ähnlichem Vereinszweck zugewiesen werden.

Art. 29

Schlussbestimmungen

Alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut geregelt ist, wird durch die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen der ehrenamtlichen Körperschaften, geregelt. Diese Satzungen wurde in der Gründungsversammlung vom 30. Juli 2013 genehmigt.

Bozen, den 30. Juli 2013